

Postentgelt bar bezahlt

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 11. Oktober 2010

34. Stück

80. Verordnung: Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2011**81. Verordnung: Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen**

80. Verordnung der Landesregierung vom 14. September 2010, Zl. 17-ALL-96/13-10, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und der Pauschalgebühren für Vergabenaachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung 2011 – K-VPPV 2011)

Auf Grund von § 52 Abs. 1, § 55 Abs. 2, § 216 Abs. 1 und § 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010, und auf Grund des § 7 des Kärntner Vergaberechtschutzgesetzes – K-VergRG, LGBl. Nr. 17/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 60/2010, wird verordnet:

§ 1

Vergabepublikation

(1) Auftraggeber nach § 3 und §§ 164 bis 166 BVergG 2006, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 BVergG 2006 in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ oder im Internet zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung im Internet ist nur zulässig, wenn in der „Kärntner Landeszeitung – Amtsblatt für das Land Kärnten“ ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt; dieser Hinweis hat zu enthalten:

1. Name des Auftraggebers und der Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind;
2. Auftragsgegenstand;
3. Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann;
4. im Oberschwellenbereich den Tag der Absendung an die Europäische Kommission.

(2) Die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich der Europäischen Kommission zu übermitteln, bleibt durch Abs. 1 unberührt.

§ 2

Pauschalgebührensätze

Für Anträge gemäß den §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 und 2 K-VergRG hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Pauschalgebühr zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Direktvergaben
(§ 41, § 201 BVergG 2006) | 208 Euro |
| 2. direkte Zuschlagserteilung im Oberschwellenbereich
(§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 BVergG 2006) | 623 Euro |
| 3. direkte Zuschlagserteilung im Unterschwellenbereich
(§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 BVergG 2006) | 311 Euro |
| 4. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 415 Euro |
| 5. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 311 Euro |
| 6. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend geistige Dienstleistungen im Unterschwellenbereich | 363 Euro |

Landesgesetzblatt 2010, Stück 34, Nr. 80, Nr. 81

- | | |
|---|-----------|
| 7. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 623 Euro |
| 8. nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 363 Euro |
| 9. sonstige Verfahren betreffend Bauaufträge im Unterschwellenbereich | 2594 Euro |
| 10. sonstige Verfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich | 830 Euro |
| 11. sonstige Verfahren betreffend Bauaufträge im Oberschwellenbereich | 5188 Euro |
| 12. sonstige Verfahren betreffend Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich | 1660 Euro |

§ 3

Reduzierte Gebührensätze

(1) Die vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 vH der jeweils gemäß § 2 festgesetzten Gebühr.

(2) Hat ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages zu entrichtende Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 lit. d K-VergRG nach der gemäß Abs. 1 reduzierten Gebühr.

(3) Die Gebührensätze gemäß Abs. 1 und 2 sind auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 1-LAD-ALLG-5181/7-2008, über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und der Pauschalgebühren für Vergabenachprüfungsverfahren (Kärntner Vergabe-Publikations- und Pauschalgebührenverordnung – K-VPPV), LGBl. Nr. 82/2008, außer Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dörfler

81. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. Oktober 2010, Zl.: 15-LL-114/2010 (004/2010), mit der eine Ausnahme vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen wird.

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 77/2010, wird verordnet:

Unbeschadet der Bestimmungen der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung - K-GFPO, LGBl. Nr. 67/2000 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2007, insbesondere des § 15 betreffend das Verbrennen im bebauten und unbebauten Gebiet, ist am 9. und 10. Oktober 2010 im gesamten Landesgebiet das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen erlaubt.

Der Landeshauptmann:

Dörfler